

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 46=66 (1900)

**Heft:** 21

## **Buchbesprechung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 31.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Stelle möglichst geheim gehalten. Nachdem aber erstens die neue Schiessvorschrift der Infanterie vom 16. Nov. 1899, so z. B. bei den Schussleistungen, Streuungen etc. auf das neue Gewehr und manche seiner Einzelheiten hinweist, nachdem ferner verschiedene Truppenteile wie z. B. das 1. Garde-Regiment, das Garde-Schützenbataillon etc. seit einiger Zeit mit demselben bewaffnet sind, so liegt kein Grund vor, zumal speziell in der inländischen wie ausländischen Presse, besonders der militärischen, mehreres darüber geschrieben worden ist, den Schleier nicht zu lüften, da es kein Geheimnis mehr ist. Zu einer Änderung des Kalibers des Gewehres entschloss sich vernünftigerweise die Heeresverwaltung nicht und zwar aus folgenden Beweggründen: a) Die Munition und ballistischen Leistungen entsprechen in jeder Hinsicht auch den allerstrengsten Anforderungen, die man an eine Kriegswaffe zu stellen verpflichtet ist; b) es fiel ferner in die Wagschale, dass die Munition für beide Modelle 88 und 98 dieselbe ist, mithin den grossen Vorteil der Einheitsmunition für sich hat, speziell für eintretenden Mobilmachungsfall ist es von höchster Wichtigkeit, dass die vorgeschriebene Munitionsausrüstung mit allen Reservebeständen vorhanden ist. Jetzt ist dies der Fall, bei Einführung einer neuen Munition hätte, abgesehen von den grossen Mehrkosten, bei einer plötzlichen Mobilmachung Munitionsmangel eintreten können. Bei dem Modell 88 war ein Laufmantel vorhanden, dieser ist bei M. 98 fortgefallen; an seine Stelle trat der verstärkte Lauf, der mit einer Art hölzernen Handschuh versehen ist, durch welchen es dem Schützen ermöglicht wird, die Waffe auch bei heissgeschossenem Laufe sicher mit blosser Hand gebrauchen zu können. Die bisherigen vier muldenförmigen Züge sind durch sechs Rundzüge ersetzt, letztere haben den Vorteil einer noch sichereren Geschossführung neben besserer Reinigungsmöglichkeit. Die Kreuzschraube fällt fort und ist jetzt das hintere Ende des Laufes mit dem Kolbenhals durch einen Haken verbunden, der es ermöglicht Lauf und Kolben ohne Schraubenzieher von einander zu trennen, der Lauf selbst ist seiner ganzen Länge nach in die Schafrinne eingelagert. Das Seitengewehr ist nicht mehr wie bisher am Laufe befestigt; der am Schafrande angebrachte Seitengewehrhalter sitzt jetzt so, dass die Klinge des Seitengewehrs im Anschlag senkrecht unter dem Laufe liegt, hierdurch werden die Seitenabweichungen des Geschosses auf ein Minimum verringert. Das neue Seitengewehr hat ungefähr die Länge des bisherigen — die Formen desselben haben in den letzten zehn Jahren häufiger gewechselt — jedoch sind die Griffschalen von Holz und besitzt es nur eine

halbe Parierstange, da eine ganze eine Anbringung desselben, wie oben bemerkt, unmöglich machen würde. Bei M. 98 erfolgt die Verriegelung des Verschlusses unmittelbar mit dem Laufe selbst, der letztere ist nach hinten verlängert und für die Verschlusswarzen verstärkt, die Verschlusshülse hingegen fällt fort. Es ist im Verschlusse selbst eine Vorkehrung getroffen, die das Einschieben einer Patrone aus dem Magazin in den Laderaum so lange verhütet, bis die noch im Laufe befindliche heraus ist, ferner ist Vorsorge getroffen, dass bei sogenannten „Hülse-reissern“ weder rückwärts ausströmende Pulvergase noch Hülsenteile den Schützen verletzen können. Der Verschlusskopf besteht mit dem Verschlusskolben aus einem einzigen Stücke und verhindert damit ein Abfeuern vor vollständiger Schliessung des Verschlusses. Bei M. 88 spannte das Schloss sich bei dem Öffnen des Verschlusses, bei M. 98 geschieht dies erst bei dem Schliessen event. Vorschieben der Kammer, dadurch dass der Abzugstollen den Schlagbolzen zurückhält. Das Magazin ist jetzt unten geschlossen, wodurch jedes Eindringen von Staub, Schmutz etc. verhindert wird. Die Patronen werden vermittelt Ladestreifen à fünf Patronen in das Magazin eingeführt, sie liegen zickzackförmig über einander. Der gefüllte Magazinkasten kann entladen werden entweder durch fortgesetztes Öffnen und Schliessen des Verschlusses, entsprechend der Anzahl der im Magazine befindlicher Patronen, oder aber der mit dem Griffbügel ein Stück bildende Kasten wird so lange um ein Charnier geschwenkt, bis er entleert ist. An Stelle des bisherigen Rahmenvisiers ist ein Quadrantenvisier getreten, welches erst auf die Entfernungen von 1200 Meter einen Schieber erforderlich macht; das letztere hat sowohl den Vorteil des freieren Ausblickes auf das Ziel selbst, als auch erleichtert es ganz bedeutend die Kontrolle des Aufsatzes. Sowohl was die Länge der Waffe selbst anbetrifft, als auch das Gewicht derselben, sind einige vorteilhafte Änderungen eingetreten. Die Exerzierpatrone des neuen Gewehres besteht aus Messingblech, in einem Stück gefertigt; zur Unterscheidung von den scharfen und Platzpatronen sind dieselben an dem dem Pulverraum entsprechenden Teil der Hülse mit Längseinschnitten versehen. Das Geschoss des neuen Gewehres ist ein Vollmantelgeschoss gleich dem des Gewehres M. 88. J.

**Was enthält die Felddienstordnung vom 1. Januar 1900 Neues?** Berlin, Verlag von E. S. Mittler & Sohn. Preis 80 Cts.

(Einges.) Die neue Felddienstordnung vom 1. Januar 1900, die an Stelle der früheren vom 20. Juli 1894 getreten ist und auf den

Allerhöchst genehmigten Beschlüssen einer in der Zeit vom 15. Nov. bis 13. Dez. 1899 in Berlin unter dem Vorsitze des kommandierenden Generals des XVI. Armeekorps Generals der Kavallerie Grafen v. Häsel er vereinigt gewesen Immediat-Kommission von 14 Mitgliedern beruht, hat zwar alle bisherigen Grundgedanken und Hauptgesichtspunkte unverändert erhalten, auch die bewährte Einteilung und Gliederung des Stoffes gegen die frühere Ausgabe nicht geändert, aber innerhalb dieser Grenzen ist des Neuen und Abgeänderten so viel, dass ein Vergleich beider Vorschriften ein eingehendes Studium erfordert. Zur Erleichterung dieses Studiums wird daher Vielen eine kleine Schrift willkommen sein, die soeben unter dem Titel: „Was enthält die Felddienstordnung vom 1. Januar 1900 Neues?“ im Verlage der königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin (Preis 80 Cts.) erschienen ist und sich zur leichteren Einarbeitung in die neue Felddienstordnung besonders eignet. Die Schrift legt alles Neue der Felddienstordnung in klarer und übersichtlicher Weise des Nähern dar und ermöglicht schnellste Information. Beim Studium der Felddienstordnung wird die Schrift dem Offizier gute Dienste leisten.

### Eidgenossenschaft.

— **Beförderung.** Herr Oberstlieutenant Wilhelm Baltischweiler wird unter Belassung seiner bisherigen Einteilung nach Art. 58 der Militärorganisation zum Obersten der Verwaltungstruppen befördert.

— **Entlassungen.** Hr. Oberst Gabriel Gaulis, Etappen-Kommandant zu Lausanne wird auf sein Gesuch aus der Wehrpflicht entlassen. Ebenso wird Hauptmann Fässler von St. Gallen, Instruktor II. Klasse der Infanterie, mit Verdankung der geleisteten Dienste von seinem Amt enthoben.

— **Stellenausschreibungen.** Adjunkt der technischen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung. Erfordernisse: Offizier der schweizerischen Armee mit gründlicher technischer Bildung. Besoldung: Fr. 5000 bis 6500. Anmeldung bis zum 31. Mai 1900 beim Eidgen. Militärdepartement.

Verwalter des Fort Dailly. Erfordernisse: Offizier der schweizerischen Armee, Befähigung zur Instruktion der Festungstruppen und zum Verwaltungsdienste. Gründliche Beherrschung des Französischen, genügend Kenntnis des Deutschen. Besoldung: Fr. 3000 bis 4500. Anmeldung bis zum 15. Juni 1900 beim Eidg. Militärdepartement. Bemerkungen: Antritt der Stelle am 1. August 1900.

— † **Nationalrat Henri de Schaller.** In Freiburg starb in der Nacht auf den 18. Mai nach langer Krankheit im Alter von 72 Jahren Nationalrat und alt Ständerat Henry de Schaller. Er war in Versailles am 8. Oktober 1828 als Sohn eines Bataillonskommandanten von der königlichen Garde geboren worden. Er studierte in Würzburg, Heidelberg und Paris, wurde 1852 Regierungstatthalter des freiburgischen Sensebezirkes und Vertreter dieses Bezirkes im Grossen Rate, 1858 Regierungsrat, 1860 Ständerat, den er 1892 präsiidierte, 1893 Na-

tionalrats als Vertreter des 21. eidgenössischen Wahlkreises. Im Jahre 1881 war er Ehrenpräsident des eidgenössischen Schützenfestes. Schaller hat u. a. mehrere geschätzte Bücher über die schweizerischen Truppen in französischen und neapolitanischen Diensten herausgegeben.

### Ausland.

**Deutschland.** Zulassung fremder Offiziere in der deutschen Armee. Die Zahl der in deutschen Reichsheere zur Information über einzelne Dienstzweige oder zur Dienstleistung zugelassenen ausländischen Offiziere hat im Monat Mai eine ausserordentliche Vermehrung erfahren. So sind neuerdings die japanischen Majore Arita, Matsuishi und Kuvita, sowie Hauptmann Kavamura den Bildungsanstalten zum Zweck ihrer Heranbildung als Militärlehrer, Lieutenant Kanematei dagegen einem Artillerie-Truppenteil zur Erlernung des Feldartilleriedienstes zugeteilt worden, während die Hauptleute Havaguchi und Nagawa unter vorwiegendem Besuch der Krupp'schen Fabrik das Geschützwesen in Europa studieren sollen. Die Zahl der seit 1. Februar nach Deutschland abkommandierten japanischen Offiziere beträgt nicht weniger als 27. Ausserdem ist vorwiegend die türkische Armee an der Information innerhalb der deutschen Armee beteiligt. 17 Offiziere derselben gelangen am 15. Mai vorübergehend zur Anstellung und Dienstleistung bei preussischen Truppenteilen.

**Deutschland.** Truppen-Verpflegung. Während der diesjährigen Truppenübung des I. bayerischen Armeekorps werden auf Anordnung des Kriegsministeriums die seit einem Jahre im Garnisonsverhältnis erprobten Versuche, frisch geschlachtetes Ochsenfleisch auf Wochen hinaus in frischem Zustand zu erhalten, auf den Manöverdienst ausgedehnt werden. Das Konservierungsverfahren, das von Professor Emmerich stammt, scheint nach den bisherigen Erfolgen in der That für die Kriegsverpflegung der Armee im Felde und in Festungen eine hohe Bedeutung zu gewinnen. Das in einfacher Weise an den Aussenseiten präparierte Fleisch wird in Kisten aufbewahrt bzw. versendet, ohne noch weiter gegen die Zersetzung geschützt zu werden. Die letzte Probe der Militär-Verwaltung datiert auf eine Schlachtung im Hochsommer vorigen Jahres zurück. Danach konnten die konsumierenden Truppenteile eine Veränderung im Geschmacke gegenüber dem gewohnten frischen Fleisch nicht feststellen, obwohl die Zurückhaltung der Präparate sieben Wochen gedauert hat.

**Oesterreich.** Artillerie-Bewaffung. Die „Neue Freie Presse“ meldet aus Pest: Im Heeresausschusse der ungarischen Delegation bezifferte der Kriegsminister von Krieghammer die Herstellungskosten für die neuen Geschütze auf 120 bis 130 Millionen Kronen. Dieser Betrag soll auf mehrere Jahre verteilt werden. Die Entscheidung darüber, ob die neuen Kanonen aus Bronzestahl oder aus Gussstahl hergestellt werden sollen, ist noch nicht getroffen worden.

**Frankreich.** Der oberste Kriegsrat. Nachdem — auf den Vorschlag des derzeitigen Kriegsministers Galliffet das Recht, Offiziere zur Beförderung vorzuschlagen, diesem allein zuerkannt wurde, dürfte eine Mitteilung über den obersten Kriegsrat in Frankreich von Interesse sein.

In einem monarchischen Staate ist der Monarch auch stets der oberste Kriegsherr. Von ihm verästet sich die Gliederung der übrigen Kommandobehörden nach unten einfach, logisch und ohne Reibungen. In Frankreich liegen die Verhältnisse völlig anders. Einen General an die Spitze der Republik bringen, ist dort fast gleich-